

26. Jan. 2005

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ing. Erwin Kaipel, Gerhard Reheis, Mag. Johann Maier und GenossInnen

betreffend Bundesbeschaffung und Novellierung der „Änderung der Verordnung zur Bestimmung jener Güter und Dienstleistungen, die nach dem BG über die Errichtung einer Bundesbeschaffungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz) zu beschaffen sind“ (BGBI 312/2002)

Mit der o.a. Verordnung wurde die zentrale Beschaffung von „Lebensmittel für Großabnehmer“ (§1 Z 19) und von „Betriebsverpflegung, Essensbons“ (§1 Z 20) normiert.

Die derzeitige Praxis, Lebensmittel für Bundesdienststellen nicht wie früher dezentral bei den lokalen Lebensmittelanbietern, Bauern etc., sondern zentral für alle Bundesstellen über die BBG bei einem bzw. wenigen großen Händlern anzuschaffen, die in der Lage sind österreichweit zu liefern, hat bei zahlreichen betroffenen Bundesdienststellen und in den betroffenen Bezirken zu folgenden schildbürger-ähnlichen Auswirkungen geführt:

- Dramatische Verteuerungen einzelner Produkte; Beispiele aus der Praxis einer Bundesdienststelle:
 - Paprika wurden früher um 4,51 Euro pro Kilo eingekauft, jetzt um 10,74 pro Kilo.
 - Pfeffer gemahlen wurde früher um 4,94 Euro pro Kilo, jetzt um 14,90 Euro pro Kilo eingekauft.
 - Das Gewürz Oregano wird jetzt pro Kilo um 29,67 Euro statt wie früher um 3,93 (!) Euro eingekauft.
 - Großhändler ist bei Mehl um 2/3 teurer als die lokale Mühle und kann nicht das gewünschte Mehl liefern. Auch die Qualität ist zum Teil schlechter.
 - Fertigsuppen sind durch Einkauf über die BBG um 5 % teurer als bei lokalen Alternativanbietern.
 - Großlieferant liefert nur einmal in der Woche an einem fixen Tag mitunter schlechte Qualität (z.B. grüne Bananen)
- Kleine Firmen können als Anbieter von Einzelprodukten mit Konzernen als Anbieter von Produktgruppen nicht konkurrieren. Der Clou ist, dass sich in den großen Sortimenten gleichzeitig billige und teure Produkte befinden. Der Mischpreis ist dann das gute Geschäft für die „Großen“. Einzelne Produkte dürfen bei einem lokalen Anbieter nicht billiger gekauft werden.
- In der Praxis schaut die BBG nur auf den Preis des Gesamtpaketes und überhaupt nicht auf irgend welche Bedachtnahmen auf die Regionen und kleine Betriebe – wie es nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch sein müsste.
- Es gibt starre und unflexible Liefertermine, sodass auf sich zum Teil täglich ändernde Verpflegungs-Notwendigkeiten nicht zufrieden stellend reagiert werden kann.
- Früher konnte man bei Preis-Aktionen lokaler Händler billiger einkaufen. Jetzt gibt es beim Großhändler nur Fixpreise.
- Der Großhändler, der österreichweit liefern können muss, hat keine Konkurrenz mehr, denn es können nur sehr wenige Firmen für ganz Österreich liefern. Die Folge ist keine Preisreduktion, sondern - für Monopole typisch - steigende Preise.
- Die überlangen Transportwege spielen keine Rolle.
- Es mangelt an Frischwaren, obwohl die lokalen Bauern liefern könnten.

- Jetzt sind keine Preisverhandlungen, wie das früher mit den lokalen Anbietern möglich war, mehr möglich.
- Die Einkaufs-Experten in den Dienststellen sind jetzt quasi entmündigt.
- Es gibt keine Flexibilität mehr. Durch die gebündelten Großeinkäufe werden kleine lokale Firmen, die rascher, flexibler, frischer und für viele Produkte auch billiger liefern könnten, aus dem Markt gedrängt.
- Die regionale Wirtschaft und Beschäftigung wird massiv geschädigt.
- Es wird auf die in § 3 Abs. 2 BB-GmbH-Gesetz normierte „regionale Versorgungsstruktur durch Klein- und Mittelbetriebe, Arbeitsplätze und Wertschöpfung“ keinesfalls ausreichend Bedacht genommen.

Die Herausnahme von Lebensmitteln aus der zentralen Ankaufspolitik des Bundes stellt daher die einzige Alternative dar, um die oben skizzierten Probleme sinnvoll zu lösen.

Und im Sinne der tatsächlichen Bedachtnahme „auf die regionale Versorgungsstruktur durch Klein- und Mittelbetriebe, Arbeitsplätze und Wertschöpfung“ (§3 Absatz 2 BBG-Gesetz) sollen regionalen Anbietern bei allen sonst in der BBG-Verordnung verbleibenden Produktgruppen prozentuelle Preisvorteile eingeräumt werden müssen. Ähnlich wie z.B. Öko-Produkte aus gesellschaftlich erwünschten Gründen von der öffentlichen Hand teurer eingekauft werden dürfen als Nicht-Öko-Produkte, soll auch der regionale Bezug eines Lieferanten als gewünschtes und positives Qualitätsmerkmal bei öffentlichen Ausschreibungen berücksichtigt werden. Die nachhaltige Förderung und Absicherung der regionalen Wirtschaft und Beschäftigung muss uns etwas wert sein. Erfahrungswerte aus der Praxis zeigen, dass regionalen Anbietern ab Preisvorteilen von mindestens drei Prozent deren Strukturmängel gegenüber Großanbietern abgegolten werden können – wenn natürlich die Ausschreibungen auf Teillose bzw. Gebietseinheiten beschränkt werden, die maximal die Größe von einzelnen oder mehreren Politischen Bezirken (NUTS 3) haben.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den nachfolgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

- 1) Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert, die Ziffer 19 „Lebensmittel für Großabnehmer“ und Ziffer 20 „Betriebsverpflegung, Essensbons“ aus § 1 der Verordnung BGBI. II Nr. 208/2001 idF. BGBI. II Nr. 312/2002 (Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Bestimmung jener Güter und Dienstleistungen, die nach dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz) zu beschaffen sind) umgehend ersatzlos zu streichen.
- 2) Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert, unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Bundesbeschaffungs-GmbH bei nach einzelnen Losen geteilten Ausschreibungen regionalen Anbietern Preisvorteile von mindestens drei Prozent der Auftragssumme ermöglicht, damit so ein Beitrag im Sinne des Gesetzgebers geleistet wird, nämlich den qualitativen Kriterien und Zielen des § 3 Absatz 2 BBG-Gesetz genüge zu tun.

[Handwritten signatures]
Zuweisungsvorschlag: Finanzausschuss